

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG UND MONTAGE VON (SEKUNDÄR)VERPACKUNGSMASCHINEN DER SOMIC VERPACKUNGSMASCHINEN GMBH & CO KG (Somic)

I. ALLGEMEINES

1. Allen Lieferungen und Leistungen von Verpackungsmaschinen sowie Peripherie-Geräten und sonstigen Einrichtungen, sowie Transportstrecken, Materialhandling-Systemen, Formateile, Zubehör und Equipment von Drittanbietern liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde, die in der Rangfolge diesen Bedingungen vorgehen. Änderungen oder Abweichungen davon bedürfen der Schriftform.
2. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
3. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Somic zustande.

II. PRODUKTINFORMATIONEN / -ANLEITUNGEN

1. Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten, gleich in welcher Form, enthaltenen Informationen und Daten sind nur so weit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug nimmt.
2. Somic stellt spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs kostenlos Informationen, Zeichnungen und Anleitungen zur Verfügung, die es dem Kunden ermöglichen, den Liefergegenstand in Betrieb zu nehmen, zu nutzen und zu warten. Diese Informationen, Zeichnungen und Anleitungen sind in elektronischer Form zu übermitteln. Somic ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet.
3. Weitergehende Unterlagen, insbesondere Konstruktions-, Fertigungs- oder Softwaredokumentationen, schuldet Somic nicht. Änderungen oder Eingriffe des Kunden in die Maschine bzw. in die Software, auch wenn sie auf Grundlage der überlassenen Unterlagen erfolgen, erfolgen auf eigene Verantwortung. Für Mängel oder Schäden, die auf solche Änderungen oder Eingriffe zurückzuführen sind, entfallen Gewährleistungsrechte des Kunden. Gesetzliche Haftungsansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben unberührt.

III. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS UND VERTRAULICHKEIT

1. Sämtliche mit dem Liefergegenstand verbundenen Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich integrierter Software und technischer Informationen zum Liefergegenstand, verbleiben bei Somic oder gegebenenfalls bei einem Dritten, der Somic eine Lizenz zur Vergabe von Unterlizenzen für diese Rechte erteilt hat. Vorbehaltlich etwaiger zwischen dem Dritten und Somic vereinbarter Beschränkungen erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, unbefristetes und übertragbares Recht zur Nutzung dieser Rechte des geistigen Eigentums, jedoch ausschließlich in dem für den Zweck des Vertrags erforderlichen Umfang. Somic ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode zur Verfügung zu stellen. Updates für integrierte Software werden nur zur Verfügung gestellt, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gilt dies auch, wenn der Liefergegenstand und / oder die Software eigens für den Kunden entwickelt wurden.

2. Somic behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde hat auf Verlangen von Somic diese Gegenstände vollständig an Somic zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
3. Technische, kaufmännische und finanzielle Informationen sowie als vertraulich bezeichnete oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehende Informationen, die von einer Partei der anderen schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden, sind vertraulich zu behandeln. Informationen dürfen daher ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht für einen anderen Zweck als den, für den sie bereitgestellt wurden, verwendet werden. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weder übermittelt, mitgeteilt noch anderweitig offengelegt werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von 5 Jahren.

IV. WERKSABNAHMEN / FACTORY ACCEPTANCE TEST (FAT)

1. In dem Vertrag vereinbarte Werksabnahmen/FATs werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
2. Somic muss diese Prüfungen dem Kunden schriftlich so rechtzeitig anzeigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Kunde schuldhaft nicht vertreten, so erhält er von Somic ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.
3. Erweist sich der Liefergegenstand bei den Prüfungen als vertragswidrig, so hat Somic binnen angemessener Zeit den Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Kunde kann eine Wiederholung der Prüfungen nur in Fällen von Mängeln verlangen, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes erheblich beeinträchtigen.
4. Somic trägt alle Kosten für vor dem Versand des Liefergegenstandes durchgeführte Prüfungen. Der Kunde hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen.

V. VORARBEITEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Siehe Bedingungen für von der SOMIC VERPACKUNGSMASCHINEN GMBH & CO KG durchgeführte Installationen, Inbetriebnahmen und Wartungsarbeiten

VI. NICHTERFÜLLUNG SEITENS DES KUNDEN

1. Kann der Kunde absehen, dass er nicht in der Lage sein wird, den Liefergegenstand zum vereinbarten Liefertermin abzunehmen oder seinen für die Durchführung der Montage erforderlichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß den Bedingungen, geregelt in den

Bedingungen für von der SOMIC VERPACKUNGSMASCHINEN GMBH & CO KG durchgeführte Installationen, Inbetriebnahmen und Wartungsarbeiten (vgl. Verweis Ziff. V.), rechtzeitig nachzukommen, hat er Somic hiervon unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Grundes zu informieren und Somic nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er seine Verpflichtungen wird erfüllen können.

2. Nimmt der Kunde den Liefergegenstand zum vereinbarten Liefertermin nicht an oder erfüllt er seine für die Durchführung der Montage erforderlichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß den Bedingungen für von der SOMIC VERPACKUNGSMASCHINEN GMBH & CO KG durchgeführte Installationen, Inbetriebnahmen und Wartungsarbeiten (vgl. Verweis Ziff. V.), nicht vollständig und fristgerecht, so gilt Folgendes:
 - a) Somic kann die Verpflichtungen des Kunden nach eigenem Ermessen selbst erfüllen oder von einem Dritten erfüllen lassen oder andere unter den jeweiligen Umständen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Nichterfüllung des Kunden zu vermeiden oder zu begrenzen.
 - b) Somic kann seine Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise einstellen. Somic hat den Kunden unverzüglich und schriftlich von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.
 - c) Befindet sich der Liefergegenstand noch im Werk bei Somic, sorgt Somic auf Gefahr des Kunden für die Lagerung des Liefergegenstandes. Auf Verlangen des Kunden versichert Somic den Liefergegenstand.
 - d) Somic kann eine angemessene Entschädigung für die Dauer der Verzögerung verlangen.
 - e) Der Kunde hat Somic sämtliche angemessenen Kosten aufgrund von Maßnahmen gemäß a) und c) dieser Ziffer sowie alle anderen Kosten, die infolge der Nichterfüllung seitens des Kunden entstanden sind und nicht unter Ziffer XI.2. und 3. fallen, zu erstatten.

Verletzt der Kunde seine Mitwirkungs- oder Abnahmepflichten und führt dies zu einer Verzögerung der Lieferung oder Montage, ist Somic berechtigt, diejenigen Teil- oder Schlusszahlungen abzurechnen, die bei vertragsgemäßer Durchführung, insbesondere bei Lieferung gemäß vereinbarter Incoterms (DAP), zu diesem Zeitpunkt fällig geworden wären. Somic ist in diesem Fall berechtigt, die Abrechnung unabhängig vom tatsächlichen Erreichen des vereinbarten Lieferortes vorzunehmen. Erfolgt die Lieferung aufgrund der Verzögerung des Kunden nicht als steuerfreie Ausfuhrlieferung, erfolgt die Rechnungsstellung zunächst unter Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer. Somic wird eine entsprechende Korrektur vornehmen, sobald die Voraussetzungen für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung nachträglich nachgewiesen werden. Die abgerechneten Beträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die vertraglichen Leistungspflichten von Somic bleiben im Übrigen unberührt.

VII. GESETZE, VORSCHRIFTEN UND REGELN

1. Somic stellt sicher, dass der Liefergegenstand der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, bzw. der ab dem 20.01.2027 gültigen Maschinenverordnung 2023/1230 entspricht. Für Lieferungen außerhalb der EU stellt der Kunde einschlägige Informationen bezüglich abweichender Gesetze und Vorschriften in schriftlicher Form zur Verfügung. Eventuelle Kosten für die Zertifizierung im Zielland sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist verantwortlich für die Konformität der Gesamtanlage, die Einbindung des Liefergegenstands sowie für betriebs- und standortspezifische Vorschriften.

2. Somic führt alle Änderungsarbeiten und Ähnliches durch, die bei Änderungen der unter Ziffer VII.1. genannten Gesetze und Vorschriften erforderlich werden oder bei Änderungen von allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätzen hierzu, sofern eine solche Änderung zwischen dem Einreichungsdatum des finalen Angebotes und dem Gefahrübergang erfolgt und die Änderung technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Kunde trägt alle gesondert anfallenden Kosten sowie alle anderen Folgen, die sich aus solchen Änderungen ergeben, insbesondere für die Änderungsarbeiten. Durch solche Änderungen verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Somic ist berechtigt, die Lieferung bis zur Einigung über die Durchführung der Änderungsarbeiten auszusetzen.
3. Somic ist für den Zeitaufwand und die Kosten für die Änderungsarbeiten zu den Sätzen und Preisen, die Somic normalerweise berechnet, zu entschädigen. Die Schätzung dient ausschließlich der Information und stellt keine verbindliche Kostenobergrenze dar. Vor der Durchführung der Änderungsarbeiten übermittelt Somic dem Kunden eine Schätzung der Auswirkungen in zeitlicher Hinsicht und auf die Kosten.

VIII. GEFahrÜBERGANG

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht auf den Kunden gemäß der vereinbarten Lieferklauseln über, die in Übereinstimmung mit den zu Vertragsschluss gültigen INCOTERMS® auszulegen sind. Sofern keine besondere Lieferklausel vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „Delivered At Place“ (DAP) im Sinne der zu Vertragsschluss gültigen INCOTERMS®. Demnach geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand dem Kunden auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird. Somic trägt alle Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung zum benannten Ort stehen.
2. Teillieferungen sind gestattet, soweit nicht abweichend etwas anderes schriftlich vereinbart ist und die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Somic erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
3. Wird zwischen den Vertragsparteien die Durchführung eines Site Acceptance Test (SAT) vereinbart, lässt dies den Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne der vorstehenden Regelung unberührt.

IX. ABNAHMEPRÜFUNGEN VOR ORT / SITE ACCEPTANCE TEST (SAT)

1. Nach Beendigung der Montage sind mangels abweichender Vereinbarung Abnahmeprüfungen vor Ort (SAT) durchzuführen, um zu ermitteln, ob der Liefergegenstand den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme entspricht. Somic teilt dem Kunden schriftlich die Abnahmebereitschaft des Liefergegenstands mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Abnahmeprüfungen vor Ort, der dem Kunden genügend Zeit gibt, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und sich bei ihnen vertreten zu lassen. Der Kunde trägt alle Kosten für die Abnahmeprüfungen vor Ort. Somic trägt hingegen sämtliche Kosten seines Personals und sonstiger Vertreter, sofern und soweit der SAT-Lauf je Format eine Dauer von vier Stunden nicht überschreitet, keine wiederholten SAT-Läufe erforderlich sind, keine Wartezeiten zwischen den SAT-Läufen entstehen und ein störungsfreier Betrieb der Vormaschine gewährleistet ist. Bei

Abweichungen hiervon ist Somic berechtigt, die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten gesondert zu berechnen.

2. Der Kunde stellt auf seine Kosten Druckluft, Energie, Schmiermittel, Heißleim eine Datenschnittstelle, ein vollfunktionsfähiges Upstream und Downstream Equipment, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Abnahmeprüfungen vor Ort und der letzten Anpassungen bei der Prüfungsvorbereitung erforderlich sind. Ebenso baut er auf eigene Kosten Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen vor Ort erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung. Es wird kundenseitig gewährleistet, dass angebundene Linien (einschl. Produkte und Verpackungsmaterial) in voller Kapazität während der Tagesschicht zur Verfügung stehen.
3. Hat der Kunde eine Mitteilung gemäß Ziffer IX.1. erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer IX.2. nicht nach oder verhindert er auf andere Weise die Durchführung der Abnahmeprüfungen vor Ort, gelten die Prüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfungen vor Ort in der Mitteilung von Somic angegeben ist.
4. Die Abnahmeprüfungen vor Ort werden während der normalen Arbeitszeit gemäß der Beschreibung im Somic Angebot durchgeführt.
5. Somic erstellt ein Protokoll der Abnahmeprüfungen vor Ort. Somic übersendet dem Kunden dieses Protokoll. Wird der Kunde nicht bei den Abnahmeprüfungen vor Ort vertreten, nachdem er eine Mitteilung nach Ziffer IX.1. erhalten hat, kann er die Richtigkeit des Abnahmeprotokolls nicht mehr bestreiten.
6. Erweist sich der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen vor Ort als vertragswidrig, so hat Somic binnen angemessener Frist diesen Zustand zu beheben. Auf unverzügliches schriftliches Verlangen des Kunden werden erneut Prüfungen gemäß Ziffer IX.1.-5. durchgeführt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel die Leistungsfähigkeit des Liefergegenstands nicht beeinträchtigt.

X. LIEFERZEIT, LIEFERVERZÖGERUNG

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch Somic setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen nach Terminplan, wie z. B. Technische Freigaben (Formatliste, Layout), Beibringung von Testprodukten und Materialien (Produkte, Kartonagen, Heißleim), Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum, der notwendig ist, um die Auswirkungen der Verzögerung vollständig auszugleichen. Dies gilt nicht, soweit Somic die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Auslieferung der Maschine setzt zudem voraus, dass sämtliche nach dem vertraglich vereinbarten Zahlungsplan vor Auslieferung fälligen Zahlungen vollständig bei Somic eingegangen sind. Gerät der Kunde mit einer solchen Zahlung in Verzug, ist Somic berechtigt, die Auslieferung bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzuhalten. Die Lieferfrist verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des Zahlungsverzugs zuzüglich einer angemessenen organisatorischen Wiederanlauf- und Dispositionsfrist.
3. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Somic sobald als möglich mit.

4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von Somic verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
5. Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Ablauf des ursprünglich vereinbarten Versandtermins die durch die Verzögerung entstandenen Kosten einschließlich Lagerung, Personalaufwand und Transport in einer separaten Kostenaufstellung in Rechnung gestellt.
6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt im Sinne der Ziff. XVI., auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Somic liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Somic wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Diese Bestimmung ist unabhängig davon anwendbar, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.
7. Ansprüche des Kunden aus Lieferverzug von Somic bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer XIV. 2. dieser Bedingungen.

XI. ZAHLUNG

1. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Vertragspreis wie folgt in Rechnung gestellt:
 - 50 v. H. des Vertragspreises bei Vertragsschluss,
 - 40 v. H. des Vertragspreises vor Auslieferung des Liefergegenstandes
 - der verbleibende Teil des Vertragspreises nach Abschluss der Werksabnahme / des SAT, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung, falls der Verzug der Endabnahme/ Werksabnahme (SAT) nicht durch Somic verursacht wurde.
2. Leistungen, die nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind und vom Kunden nachträglich beauftragt oder durch von ihm veranlasste Änderungen erforderlich werden, werden gesondert vergütet. Die Abrechnung erfolgt – sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird – auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensätze von Somic zuzüglich Reisezeiten, Reisekosten, Auslösung sowie Materialkosten. Die jeweils gültigen Stundensätze werden dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Soweit durch zusätzliche Leistungen vereinbarte Liefer- oder Leistungsfristen betroffen sind, verlängern sich diese angemessen unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwands.
3. Bei Montage zum Pauschalpreis umfasst der Vertragspreis mangels anders lautender Vereinbarung folgende Posten:
 - a) die Somic für sein Personal entstandenen, angemessenen Reisekosten sowie die Kosten für den Transport seiner Ausrüstung und des persönlichen Gepäcks
 - b) Auslösegeld, einschließlich angemessener Tagegelder für jeden Tag der Abwesenheit des Montagepersonals vom Wohnsitz, einschließlich Ruhe- und Feiertage;
 - c) die geleistete Arbeitszeit, die aufgrund der Stunden berechnet wird, die der Kunde durch seine Unterschrift auf den jeweiligen Stundenbelegen als gearbeitete Zeit bestätigt hat. Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden nach besonderen Sätzen berechnet und sind nicht im Pauschalpreis enthalten. Die Sätze richten sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung; mangels einer solchen Vereinbarung richten sie sich

nach den jährlich neu festgelegten, länderabhängigen, üblicherweise von Somic verlangten Montage- und Inbetriebnahmesätzen.

d) die erforderliche Zeit für:

- Vorbereitung und Formalitäten bezüglich Hin- und Rückreisen des Personals von Somic;
- Hin- und Rückreisen sowie andere Reisen, auf die das Personal gemäß geltendem Recht, geltender Bestimmungen oder kollektivrechtlicher Vereinbarungen in Deutschland einen Anspruch hat;
- die tägliche Hin- und Rückfahrt des Personals von Somic zwischen der Unterkunft und dem Montageort, wenn diese eine halbe Stunde pro einfache Strecke übersteigt und eine näher zum Montageort gelegene, angemessene Unterkunft nicht vorhanden ist;

e) vertragsgemäße Ausgaben von Somic für die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen durch Somic sowie ggf. eine Gebühr für die Benutzung seines schweren Werkzeuges;

4. Folgende Posten gelten als nicht im Vertragspreis enthalten und sind daher separat abzurechnen:

a) Steuern und Abgaben, die Somic im Land der Montage vom Rechnungsbetrag zu entrichten hat;

b) Kosten, die für Somic vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und die auf Umständen beruhen, die nicht Somic zuzurechnen sind;

c) zusätzliche Kosten auf Grund von zwingend anwendbaren Regeln der Sozialgesetzgebung im Lande des Kunden;

d) Kosten, Auslagen und Zeitaufwand aufgrund zusätzlicher Arbeiten, die Somic nicht zuzurechnen sind. Kosten auf zeitlicher Basis sind auf Grundlage der Sätze gemäß Ziffer XI. 3.c) abzurechnen.

5. Der Kunde hat Somic im Falle einer Verzögerung der Montage aus einem Grund, der nicht auf Somic und nicht auf einen der in Ziffer XVI genannten Umstände zurückzuführen ist, für etwaige entstehende Zusatzkosten zu entschädigen; hierzu zählen u.a.:

a) Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;

b) Kosten und zusätzliche Arbeit aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung;

c) Zusatzkosten, insbesondere Kosten, die Somic dadurch entstehen, dass seine Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;

d) zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Personals von Somic;

e) zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;

f) andere belegte Kosten, die Somic aufgrund von Verzögerungen entstehen. Kosten auf zeitlicher Basis sind auf Grundlage der Sätze gemäß Ziffer XI.3.c) abzurechnen.

6. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Konto von Somic gutgeschrieben wird.

7. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann Somic vom Tag der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von fünf vom Hundert für das Jahr fordern. Unberührt hiervon bleibt das Recht von Somic, ab Eintritt des Zahlungsverzugs Verzugszinsen zu fordern.
8. Im Falle verzögerter Zahlung oder der nicht fristgerechten Gestellung einer vereinbarten Sicherheit durch den Kunden kann der Lieferant, nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen bzw. bis zur Gestellung der Sicherheit einstellen.
9. Ist der Kunde mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann der Lieferant durch schriftliche Mitteilung an den Kunden vom Vertrag zurücktreten und, zusätzlich zu Zinsen und Ersatz der Beitreibungskosten gemäß dieser Ziffer, vom Kunden Ersatz der Kosten und des ihm entstandenen Schadens verlangen, einschließlich mittelbarer und Folgeschäden.

XII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung, hierzu zählt auch die Bezahlung der Montage und Inbetriebnahme, des Liefergegenstandes, Eigentum von Somic, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem jeweiligen Recht wirksam ist.
2. Somic ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Kunde ist vor vollständiger Zahlung nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu veräußern, zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Somic unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei Zahlungsverzug ist Somic berechtigt, den Liefergegenstand herauszuverlangen.
5. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer VIII.

XIII. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Für Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstands haftet Somic unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer XIV.2 – wie folgt:

1. Sachmängel

Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Kaufsache nicht zur Anwendung.

- a) Der Liefergegenstand bzw. betroffene Teile sind nach Wahl von Somic nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines bei Gefahrübergang vorliegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Somic unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Somic.
- b) Zur Vornahme aller Somic notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Somic diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist Somic von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Somic sofort zu verständigen ist, hat der

Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Somic Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

- c) Somic trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für Somic eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Kunde den Liefergegenstand nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen.
- d) Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Somic – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- e) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer XIV. 2. dieser Bedingungen.
- f) Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung (insbes. Nutzung ungeeigneten Materials wie Kartonagen und Leim oder Produkten, die den getroffenen Spezifikationen nicht entsprechen), fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung bzw. natürliche Verschlechterung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung bzw. Instandhaltung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von Somic zu verantworten sind.
- g) Somic haftet nicht für Mängel oder Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde bestimmte Konstruktionen, Materialien, Produktionsmethoden oder sonstige Vorgaben bereitgestellt oder verbindlich vorgeschrieben hat. Dies gilt nicht, soweit Somic die Untauglichkeit oder Fehlerhaftigkeit solcher Vorgaben erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen und den Kunden hierauf nicht unverzüglich hingewiesen hat. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- h) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von Somic für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Somic vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

2. Rechtsmängel

- i) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Somic auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Somic ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird Somic den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

- j) Die in Ziffer XIII. 2.i) genannten Verpflichtungen von Somic sind vorbehaltlich Ziffer XIV. 2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde Somic unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde Somic in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Somic die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer XIII. 2.i) ermöglicht,
 - Somic alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
3. Der Mangel ist grundsätzlich am Montageort zu beheben, sofern Somic, nach Abwägung der Interessen beider Parteien, die Zusendung des Liefergegenstandes bzw. des mangelhaften Teiles an sich oder an einen anderen von Somic benannten Ort nicht für geeigneter hält.
Werden die Arbeiten zur Behebung des Mangels am Montageort durchgeführt, gelten die Bedingungen für von der SOMIC VERPACKUNGSMASCHINEN GMBH & CO KG durchgeführte Installationen, Inbetriebnahmen und Wartungsarbeiten (vgl. Verweis Ziff. V.) entsprechend.
4. Der Kunde hat auf eigene Rechnung für den sicheren Zugang zum Liefergegenstand und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
5. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes oder einzelner Teile davon zu und von Somic in Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die Somic haftet, auf Gefahr und Kosten von Somic. Der Kunde hat bei einem solchen Transport die Anweisungen von Somic zu befolgen.
6. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Kunde alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die Somic bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Standort des Liefergegenstands vom Montageort abweicht.
7. Hat der Kunde einen Mangel gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den Somic haftet, so hat der Kunde Somic die Kosten zu ersetzen, die Somic durch eine solche Rüge entstehen.

XIV. HAFTUNG VON SOMIC, HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Beratungsleistungen oder sonstigen vertraglichen und vorvertraglichen Nebenpflichten richtet sich die Haftung von Somic ausschließlich nach den Regelungen in Ziffer XIII. und XIV..
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere entgangener Gewinn aufgrund Produktionsausfalls, haftet Somic – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c) bei Mängeln, die Somic arglistig verschwiegen hat,

- d) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Somic auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Montage des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XV. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung des Liefergegenstands (siehe nächster Absatz); dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Somic die Sache dem Kunden abgeliefert hat. Diese Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. XIV. 2. A) - d) gelten die gesetzlichen Fristen.

Ablieferung im Sinne dieser Bedingungen ist die erfolgte Betriebsübergabe. Die Betriebsübergabe liegt vor, wenn Montage und Inbetriebnahme abgeschlossen sind und Somic dem Kunden die Produktionsfreigabe erteilt hat. Mit der Erteilung der Produktionsfreigabe beginnt die Verjährungsfrist. Ein vereinbarter Site Acceptance Test (SAT) hat keinen Einfluss auf den Beginn der Verjährungsfrist. Verzögert sich die Durchführung der Montage, Inbetriebnahme oder Betriebsübergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gilt die Ablieferung als erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Betriebsübergabe bei vertragsgemäßigem Zusammenwirken des Kunden hätte erfolgen können.

XVI. HÖHERE GEWALT

Eine Partei haftet nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit diese auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen, die außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und auch durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert oder überwunden werden konnten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Brand, Krieg, terroristische Akte, Aufruhr, behördliche Maßnahmen oder Anordnungen, Embargos, Sanktionen, Import- oder Exportbeschränkungen, Energie- oder Rohstoffknappheit, Pandemien oder Epidemien, Arbeitskämpfe sowie sonstige schwerwiegende Betriebsstörungen. Als höhere Gewalt gelten auch amtliche Reisewarnungen oder vergleichbare behördliche Sicherheitsmaßnahmen, die den Einsatz von Personal am Leistungsort erheblich erschweren oder unzumutbar machen. Somic ist nicht verpflichtet, Mitarbeiter in Regionen zu entsenden, für die eine offizielle Reisewarnung besteht und eine erhebliche Gefährdung von Leben oder Gesundheit zu besorgen ist. Die von höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich in Textform zu informieren. Während der Dauer des Ereignisses ruhen die betroffenen Leistungspflichten; vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen um die Dauer der

Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dauert das Ereignis länger als sechs Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

XVII. STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

1. Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei Schiedsrichtern endgültig entschieden, die gemäß dieser Ordnung ernannt wird werden. Sitz des Schiedsverfahrens ist München. Die Verfahrenssprache ist Englisch.
2. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.